



Deutsche Schule San José
Colegio Humboldt

Schulordnung und Anlagen

Gültig ab dem Schuljahr 2025



Inhalt

Präambel	4
1. Auftrag und Bildungsziel.....	4
2. Schulträger	5
3. Zweck der Schulordnung	5
4. Stellung der Schülerinnen und Schüler in der Schule.....	5
4.1. Rechte der Schülerin/ des Schülers	5
4.2. Pflichten der Schülerin / des Schülers	5
4.3. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.....	5
5. Erziehungsberechtigte und Schule	6
6. Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern	7
6.1. Anmeldung	7
6.2. Aufnahme	7
6.3. Abmeldung und Entlassung.....	7
7. Schulbesuch.....	7
8. Leistungen der Schülerin/des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	8
9. Zeugnisse.....	8
10. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	9
11. Aufsichtspflicht und Haftung	9
12. Gesundheitspflege.....	10
13. Schuljahr, Schulfahrten	10
14. Bestimmungen für volljährige Schülerinnen und Schüler.....	9
14. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	10
15. Schlussbestimmung.....	10
Anlagen zur Schulordnung:	11



Inhalt Anlage 1

1. Anwendungsbereich.....	13
2. Allgemeine Grundsätze	13
3. Verfahrensgrundsätze	13
4. Schullaufbahnentscheidungen	14
5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung	14
6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern.....	15
7. Wiederholung von Jahrgangsstufen.....	15

Inhalt Anlage 2

1. Einordnung der Leistungsbewertung in den pädagogischen Rahmen.....	16
2. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe	16
3. Noten- und Punktesystem.....	17
4. Leistungsnachweise.....	17
5. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise	18
6. Weitere Regelungen.....	19

Inhalt Anlage 3

1. Erzieherische Maßnahmen.....	20
2. Ordnungsmaßnahmen.....	20
3. Konfliktmanagement.....	21



Präambel

Die vorliegende Schulordnung der Deutschen Schule San José (Humboldt-Schule) folgt

- den „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“ der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK-Beschluss vom 15.01.1982)
- den allgemeingültigen Gesetzen Costa Ricas,
- dem Fördervertrag zwischen der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Bonn, Deutschland, und dem Schulträger der DS San José, dem Asociación Instituto Cultural Germano-Costarricense,
- dem internationalen Rechtsstatus einer offiziell aus Deutschland geförderten Schule in privater Trägerschaft.

Die Erziehungsberechtigten schließen durch die Einschulung ihrer Kinder und der jährlich zu erneuernden Einschreibung einen Vertrag mit der Schule, der jährlich erneut unterschrieben wird. Sie akzeptieren damit alle an der Schule geltenden Bestimmungen. Eingaben, Beschwerden und Widersprüche müssen deshalb bei dem Vertragspartner (hier:) geltend gemacht werden. Die Schule befasst sich damit in eigener Zuständigkeit und in alleiniger Verantwortung im Rahmen der o.a. Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben. Die in der Schule getroffenen Entscheidungen sind letztgültig.

Die vorliegende Schulordnung ist ab dem Schuljahr gültig, das auf den Zeitpunkt der Genehmigung dieser Schulordnung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) folgt. Sie ersetzt die bisherigen Schulordnungen. Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Schule abrufbar: <https://www.humboldt.ed.cr/>

1. Auftrag und Bildungsziel

- 1.1. Die DS San José (Humboldt-Schule) ist eine von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Deutsche Auslandsschule vom Typ Begegnungsschule. Sie wird gemäß dem Auslandsschulgesetz gefördert und finanziert sich überdies durch die für den Schulbesuch erhobenen Schulgelder.
- 1.2. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern die deutsche, spanische und englische Sprache, deutsche und costa-ricanische Bildungsinhalte sowie ein wirklichkeitsgetreues Bild von Kultur, Politik und Wirtschaft beider Länder. Die Schule hat den Auftrag, die Begegnung zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten beider Länder zu fördern, Verständnis und Respekt unter ihnen zu vertiefen und so zu einer Verbesserung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen auch über den engeren Rahmen der Schule hinaus beizutragen.
- 1.3. Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten einen Bildungsweg an, der ihren Fähigkeiten entspricht. Sie vermittelt ihnen Wissen und Fähigkeiten, um sie zu selbstständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie erzieht sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethnischer Normen und Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer und damit gegen jegliche Form von Diskriminierung.
- 1.4. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von Deutschland und Costa Rica getroffenen Regelungen.
- 1.5. Als Deutsche Schule im Ausland richtet sie sich nach den Anordnungen und Richtlinien Deutschlands. Sie wird von dem costa-ricanischen Erziehungsministerium, der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen als Teil des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) und der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Sie führt zu den deutschen Schulabschlüssen sowie zum nationalen Sekundarschulabschluss (Bachillerato). Sie ist berechtigt, das Deutsche Internationale Abitur nach der Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland abzunehmen.
- 1.6. Der Schulträger der DS San José (Colegio Humboldt) hat mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Deutschland einen Fördervertrag zur Erfüllung des Bildungsauftrags abgeschlossen.



2. Schulträger

Schulträger und damit gesetzlicher Vertreter der Humboldt-Schule ist der gemeinnützige Verein „Instituto Cultural Germano-Costarricense“ (ICGC) entsprechend seinem Statut.

3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulleitung, Schulträger, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken und eine Erziehungsgemeinschaft bilden, in der jedes Mitglied aus eigenem Willen die Schulordnung kennt, akzeptiert und respektiert. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt die Schule weitere Ordnungen.

4. Stellung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben. Im Sinne des Auftrags der Schule werden sie dazu gefördert und befähigt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

4.1. Rechte der Schülerin/ des Schülers

Durch ihre/seine Teilnahme am Unterricht und ihre/seine Mitwirkung am Unterricht trägt die Schülerin/der Schüler entsprechend Alter und Fähigkeiten dazu bei, das für sie/ihn geschaffene Recht auf Bildung und Erziehung zu verwirklichen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat den Anspruch auf eine pädagogische Förderung, die echte und wirksame Chancengleichheit für den schulischen Erfolg garantiert. Sie /er insbesondere das Recht,

- über sie/ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden; hierzu gehört auch die altersgemäße Information über die im Jugendschutzgesetz angegebenen Rechte und Pflichten,
- über den eigenen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung eigener Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ihr/sein Recht auf Verteidigung und Anhörung auszuüben.

4.2. Pflichten der Schülerin/ des Schülers

4.2.1. Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schülerin/der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

4.2.2. Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihrer/seiner Schulleiterin, ihres/seines Schulleiters, ihrer/seiner Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt sie / er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

4.2.3. Sie/er hat sich Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber respektvoll zu verhalten, fremdes Eigentum und Schuleigentum pfleglich zu behandeln sowie sich um Sauberkeit im Schulbereich zu bemühen und innerhalb und außerhalb des Schulgeländes zu jeder Zeit alles zu vermeiden, was dem eigenen oder dem Ruf der Schule abträglich ist.

4.3. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

4.3.1. Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schülerinnen und Schülern zur



Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts, zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Mitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in den besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen und Schüler an Tätigkeiten teilnehmen, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

- 4.3.2. Veröffentlichungen im Namen der Schülerschaft erfolgen im Einvernehmen zwischen den verantwortlichen Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung.

5. Erziehungsberechtigte und Schule

- 5.1. Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Erziehungsberechtigte und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerin/ des Schülers zu beeinträchtigen drohen.
- 5.2. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule und die damit verbundenen Erfordernisse erfüllt. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren.
- 5.3. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.
- 5.4. Sie können sich erst dann bei der Schulleitung beschweren, wenn sie selbst das Problem gemäß der vorgegebenen Reihenfolge besprochen haben und es zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist.
- 5.5. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet ist, fremdes Eigentum achtet sowie pfleglich behandelt und im Fall von Beschädigung oder Verlust die damit verbundenen Kosten übernimmt.
- 5.6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgesetzt werden, pünktlich zu entrichten. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr haben, können von der Wiedereinschreibung ausgeschlossen werden.
- 5.7. Anträge auf Schulgeldermäßigung werden vom Schulträger im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Verfahren entschieden.
- 5.8. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu sind Klassenelternbeiräte und ein Schulelternbeirat eingerichtet.
- 5.9. Wichtige Aufgaben der Elternvertretung sind:
 - die Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften in dem Bestreben zu pflegen, den in dieser Schulordnung beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus zu erfüllen;
 - unterrichtsbegleitende und außerschulische Aktivitäten zu fördern, die die Verständigung von costaricanischen und deutschen Schülerinnen und Schülern untereinander stärken und ihre Kenntnisse über Politik, Wirtschaft und Kultur beider Länder vertiefen;
 - die finanziellen Mittel der Elternvertretung im Sinne der pädagogischen Gestaltung der Schule einzusetzen;
 - die offizielle Vertretung der Elternschaft wahrzunehmen im Sinne einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern im Geiste von wechselseitigem Respekt und gemeinsamer Verantwortung;
 - zu allen Sitzungen der Organe der Elternvertretung immer den/die Schulleiter/in einzuladen. Er/Sie ist berechtigt, an jeder dieser Sitzungen teilzunehmen oder eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden. Werden Protokolle der Sitzungen angefertigt, ist eine Kopie der Schulleitung zukommen zu lassen;
 - Veröffentlichungen im Namen der Elternschaft erfolgen im Einvernehmen zwischen den verantwortlichen Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung.



6. Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern

6.1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen dazu schriftlich ermächtigten Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung nebst Anlagen. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung und die Anlagen an.

6.2. Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der/die Schulleiter/in. Bei der Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem/ der Schulleiter/in festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Deutsche Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

6.3. Abmeldung und Entlassung

Eine Schülerin/ ein Schüler wird von der Schule entlassen, wenn

- sie/ er das ihrer oder seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- sie/ er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird,
- sie/ er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält die Schülerin/ der Schüler ein Abschlusszeugnis, in allen anderen Fällen wird ein Abgangszeugnis übergeben.

7. Schulbesuch

- 7.1. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerin/der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet und nachbereitet, darin mitarbeitet, die ihr/ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Dazu gehören auch von der Schule zusätzliche Unterrichtsangebote für einzelne Schülergruppen (Förderkurse, Unterstützungsmaßnahmen, Humboldt-Abende, etc.).
- 7.2. Die Meldung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie/ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Werden im Laufe des Schuljahres von der Schule aus pädagogischen Zwecken zusätzliche Unterrichtsangebote für einzelne Schülergruppen eingerichtet, so ist die Teilnahme für die betreffenden Schülerin/ den betreffenden Schüler verbindlich. Die Schule achtet darauf, dass die Wochenbelastung bewältigbar bleibt.
- 7.3. Ist eine Schülerin/ ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, oder erscheint eine Schülerin oder ein Schüler verspätet, so setzen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule, spätestens aber nach drei Unterrichtstagen, ist eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Für den Fall, dass eine Schülerin/ ein Schüler unvorhergesehen nicht rechtzeitig zum Schulbeginn nach den



- Ferien zurückkehren kann, muss die Schulleiterin/ der Schulleiter unmittelbar verständigt werden.
- 7.4. Bei längerfristiger Erkrankung ist eine schriftliche Mitteilung spätestens am dritten Krankheitstag vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) verlangt werden. Eine solche Bescheinigung ist immer vorzulegen, sofern durch krankheitsbedingtes Fehlen eine Klassenarbeit versäumt wurde.
 - 7.5. Für ein- oder zweitägige Freistellung aus zwingenden und triftigen Gründen müssen die Erziehungsberechtigten dafür vorher schriftlich die Genehmigung beim Klassenlehrer einholen. Länger währende Freistellungen oder Freistellungen unmittelbar vor oder nach den Ferien aus zwingenden und triftigen Gründen müssen bei der jeweiligen Teilschulleitung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Beginn der beantragten Freistellungsperiode beantragt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft nur das zuständige Schulleitungsmitglied. Freistellungen erfolgen stets schriftlich. Das Fehlen ohne eine solche Genehmigung gilt als unentschuldigtes Fehlen. Eine längere Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann von der Schulleitung auf Antrag ausgesprochen werden, befreit aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Eine ärztliche Bescheinigung ist in jedem Fall vorzulegen. Aus ihr muss auch die Dauer der notwendigen Freistellung hervorgehen.
 - 7.6. Sofern Religion ordentliches Lehrfach an der Schule ist, besuchen die Schülerinnen und Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit von der Schülerin bzw. dem Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleiterin/ den Schulleiter.
 - 7.7. Die Schülerin oder der Schüler, die/ der Unterricht versäumt, ist verpflichtet, sich selbständig bei der Lehrkraft oder den Mitschülerinnen und Mitschülern nach dem Unterrichtsstoff über die versäumten Lerninhalte zu informieren. Werden unmittelbar nach Rückkehr nach einer längeren Erkrankung Klassenarbeiten geschrieben, ist das Fehlen von der Lehrkraft zu berücksichtigen.
 - 7.8. Fällt in die Zeit der Abwesenheit eine Klassenarbeit oder eine andere Leistungsermittlung, besteht keine Verpflichtung der Schule, diese Klassenarbeit oder diese Leistungsermittlung nachzuholen oder vorzuziehen. Die Halbjahresnote wird dann aus den übrigen in dem jeweiligen Halbjahr ermittelten Leistungen errechnet. Andererseits ist die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an einer Nachholklassenarbeit (Nachholleistungsermittlung) oder einer vorgezogenen Klassenarbeit (vorgezogener Leistungsermittlung) verpflichtet, wenn dies von der Fachlehrkraft angeordnet wird. Die Entscheidung über das Nachholen oder Vorziehen einer Klassenarbeit oder einer anderen Leistungsermittlung trifft die jeweilige Fachlehrkraft in pädagogischer Erwägung und in Abstimmung mit der jeweiligen Teilschulleitung.
 - 7.9. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit ohne Genehmigung der Schule das Schulgelände, so verlässt sie/er den Aufsichtsbereich der Schule und verliert den schulischen Versicherungsschutz. Ein solches Handeln wird disziplinarisch geahndet.
 - 7.10. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Fälle, die nicht unter o.g. Punkten einzuordnen sind, gesondert zu behandeln.

8. Leistungen der Schülerin/des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 8.1. Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültige Versetzungsordnung und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden schriftliche und nichtschriftliche Leistungen zugrunde gelegt. Unterschieden wird zwischen schriftlichen Leistungen in Klassenarbeiten oder entsprechenden Ersatzleistungen (Präsentationen, Portfolios, praktische Arbeiten etc.) und den nichtschriftlichen Leistungen (Unterrichtsbeteiligung, Qualität der Unterrichtsbeiträge, Tests, Hausaufgaben etc.).
- 8.2. Alle Prüfungsinhalte, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht vorbereitet und geübt worden sein.
- 8.3. Hausaufgaben ergeben sich aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind



so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerin/der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

- 8.4. Die Fachlehrkraft bestimmt den Umfang der Hausaufgaben. Dabei ist der Gesamtumfang der Hausaufgaben aller Fächer zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.
- 8.5. Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe wird durch die gem. BLASchA-Beschluss gültige Versetzungsordnung geregelt. Diese wurde von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage I).

9. Zeugnisse

Am Ende des ersten Halbjahres und zum Ende eines jeden Schuljahres erhält die Schülerin/ der Schüler ein Zeugnis, auf dem die erreichten Leistungen in jedem Fach bescheinigt werden.

Die Eltern bestätigen den Erhalt der Zeugnisse durch Unterschrift. Das Zeugnis des ersten Halbjahres beinhaltet eine entsprechende Bemerkung, wenn der Leistungsstand in einem oder mehreren Fächern nicht ausreicht bzw. die Versetzung gefährdet ist. Aus dem Fehlen einer solchen Bemerkung entsteht kein Anspruch auf Versetzung.

10. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Humboldt-Schule wendet unter nachstehenden Kriterien innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an, die ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ermöglichen (siehe Anlage III). Die Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung erfolgt durch die Schulleiterin/ den Schulleiter oder durch die von ihr/ihm beauftragten Personen oder Gremien der Schule. Berücksichtigt werden die Vorschriften Deutschlands und Costa Ricas.

- 10.1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule oder außerhalb bei schulischen Veranstaltungen.
- 10.2. Gegenüber einer Schülerin/einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie/er Rechtsnormen oder die für ihre/seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit andere Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen.
- 10.3. Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.
- 10.4. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerin bzw. den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin/dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.
- 10.5. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage III aufgeführt.
- 10.6. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

11. Aufsichtspflicht und Haftung

- 11.1. Die Schule ist verpflichtet, die Schülerin/den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden sowie während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen



sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

- 11.2. Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Privat organisierte Schülertransporte sind von der Versicherungspflicht des Schulträgers ausgenommen.
- 11.3. Die Schule ist nicht verantwortlich oder haftbar für die von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Wertgegenstände. Es besteht diesbezüglich für die Schule keine Versicherungspflicht.

12. Gesundheitspflege

- 12.1. Die Schule trifft die geeigneten Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- 12.2. Treten bei Schülerinnen oder Schülern oder innerhalb deren Wohnumfeld ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schule unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der costa-ricanischen und deutschen Gesundheitsbestimmungen.

13. Schuljahr, Schulfahrten

- 13.1. Die Dauer des Schuljahres und der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleiterin / dem Schulleiter festgelegt und der Schulgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Costa-ricanische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.
- 13.2. Die Schule trifft eine Regelung für Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten, die von der Schulleiterin/ dem Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und Aufsicht vorher zu regeln.

14. Bestimmungen für volljährige Schülerinnen und Schüler

Für volljährige Schülerinnen und Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern das Anrecht haben, im Namen ihrer volljährigen Kinder zu handeln, es sei denn, dass diese sich ausdrücklich dagegen aussprechen. Wenn es so ist, muss die volljährige Schülerin/ der volljährige Schüler mittels Unterschrift die Schulordnung anerkennen.

15. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen sowie bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung der Schulleiterin/ des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleiterin/ dem Schulleiter oder von der zuständigen Konferenz getroffen. Die in der Schule getroffenen Entscheidungen sind letztgültig.

16. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien mit den Anlagen 1-3 werden mit dem Tage der Beschlussfassung für das nächstfolgende Schuljahr in Kraft gesetzt. Sie gilt in Folge der Genehmigung durch den 288. BLASchA (15./16.12.2021) ab dem Schuljahr 2022.



Anlagen zur Schulordnung:

1. Versetzungsordnung für die Sekundarstufe I (gem. BLASchA-Musterverordnung)
2. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweis, Täuschungshandlung
3. Erzieherische Maßnahmen/ Ordnungsmaßnahmen

Besondere Regelungen auf Grundlage der landesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen sowie weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Schulordnung sind in den „Landesspezifischen und weiteren Regelungen zur Schulordnung“ enthalten.

Alle Anlagen und sonstige Regelungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Version, die auf der Homepage der Schule einzusehen ist.



Versetzungsordnung

(Anlage 1 der Schulordnung)

Die vorliegende Versetzungsordnung entspricht der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003.

Die Regelungen zur Haupt- oder Realschule gelten mit Blick auf deutsche Schülerinnen und Schüler, die sich temporär in Costa Rica aufhalten.



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Im 12-jährigen Schulsystem kommt der Jahrgangsstufe 10 eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2. Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3. Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, ist die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1. Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin / des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin / den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.
Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.
Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- 2.2. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen der Schülerin / des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin / eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z. B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters oder eines von ihr / ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerin / des einzelnen Schülers.
- 3.2. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 3.3. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin / den jeweiligen Schüler unterrichtet haben oder im Schuljahr unterrichtet hatten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter (bzw. ihr / sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 3.4. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 3.5. Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 3.6. Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen



vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden

4. Schullaufbahnentscheidungen

- 4.1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Schülerin /des Schülers nötig, um rechtzeitig Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.
- 4.2. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen bzw. 6 im 13-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
 - die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten
- 4.3. Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Erziehungsberechtigten nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Bei für einer für die Hauptschule empfohlenen Schülerin / einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.
- 4.4. Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 5.1. Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung
- 5.2. Eine Schülerin / ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 5.3. Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 5.4. Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 5.5. Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern



ungenügend sind.

- 5.6. Bei der Umstufung einer Schülerin/ eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.¹
- 5.7. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin / ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schülerin / des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 6.1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülern / der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 6.2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

- 7.1. Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt die Schülerin / der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 7.2. Hat die Schülerin /der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 7.3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Diese Versetzungsordnung tritt mit Genehmigung durch den BLASchA im Schuljahr 2023 in Kraft.

¹ a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.



1. Einordnung der Leistungsbewertung in den pädagogischen Rahmen

- a. Die Bewertung der Lehrprozesse und der Lernleistung orientiert sich, ausgehend von den in den Lehrplänen festgelegten Inhalten, an folgenden qualitativen und quantitativen grundlegenden Kriterien:
 - a. Sie ist Teil des Lehr- und Lernprozesses.
 - b. Sie ist Richtschnur für die Planung der pädagogischen Arbeit.
 - c. Sie spiegelt die Erfolge und Defizite der Lehr- und Lernprozesse wider.
- b. Die Grundfunktionen der Leistungsbewertung sind:
 - a. Diagnose der Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler im kognitiven, sozio-affektiven und psychomotorischen Bereich, um die zugehörigen pädagogischen Maßnahmen anzuwenden.
 - b. Sammlung der notwendigen Informationen, um Entscheidungen hinsichtlich der Lerninhalte, der Lernprozesse und der Curriculumsinhalte zu treffen mit dem Ziel ihrer Verbesserung.
 - c. Absicherung der Beurteilung und der Zertifizierung der schulischen Leistung.
- c. Die Ziele der Leistungsbewertung sind:
 - a. Systematische Bestimmung des individuellen und kollektiven Leistungsniveaus.
 - b. Ständige Einschätzung und Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses und ihres Einflusses auf das Verhalten der Schülerin / des Schülers.
 - c. Sammlung von sachdienlichen Informationen zur Entscheidung über die Versetzung der Schülerin / des Schülers.
 - d. Feststellung der Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen der einzelnen Schülerin / des einzelnen Schülers, um die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.
 - e. Sammlung notwendiger Informationen und Ausrichtung der Maßnahmen zur Förderung lernschwacher Schülerinnen / Schüler mit dem Ziel, dass sie ihre Defizite ausgleichen.
 - f. Sammlung von Informationen zur Förderung besonders begabter und leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler.

2. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

- a. Die Schule leitet die Schülerin / den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen. Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt der Schülerin / des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Leistungsbeurteilung hilft der Schülerin / dem Schüler, ihren/ seinen Leistungsstand zu erkennen und zu Leistungen anderer in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht der Lehrkraft, den Erfolg des Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.
- b. Die Leistungsbewertung ist:
 - a. kontinuierlich, da sie sich ständig im Erziehungsverfahren äußert;
 - b. umfassend, da sie alle Entwicklungsaspekte der Persönlichkeit der Schülerin / des Schülers im Blick hat und diese im kognitiven, sozial-affektiven und psychomotorischen Bereich berücksichtigt;
 - c. kommunikativ, da sie das ständige Gespräch zwischen den Personen des Erziehungsverfahrens fördert;
 - d. akkumulativ, da sie die quantitativen und qualitativen Informationen sammelt diese zu einer Gesamtleistung jeweils zum Ende eines Halbjahres zusammenfasst;
 - e. wertgebend, da es sich um einen Gewissensakt handelt, den die Lehrkraft in Eigenverantwortung und Berufsethik ausübt; die Basis bilden kontinuierlich erhobene qualitative und quantitative Informationen, die er mit Hilfe von verlässlichen Methoden, Techniken und Werkzeugen zusammenstellt;
 - f. flexibel, da sie sich den Bedingungen und den besonderen Umständen der Personen und den Curriculumsinhalten anpasst.



3. Noten- und Punktesystem

- a. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	:=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	:=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	:=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	:=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	:=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	(6)	:=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

- b. In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15	14	13	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 1
12	11	10	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 2
9	8	7	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 3
6	5	4	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 4
3	2	1	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 5
		0	Punkte je nach Notentendenz	≙	Note 6

4. Leistungsnachweise

- a. Mündliche Leistungsnachweise/ Komplementärnoten

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Sie umfassen quantitative und qualitative Aspekte der inhaltlichen Mitgestaltung des Unterrichts bzw. der Mitarbeit im Unterricht seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Details bezüglich Gewichtung und Kriterien regeln die Fachkonferenzen.

- b. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden, sollen

- Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen,



- der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben,
- den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen der Fachcurricula, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Auf Antrag der Fachkonferenz beschließt die Gesamtlehrerkonferenz die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die im Laufe des Schuljahres in jedem Fach und je Jahrgang verlangt werden. Bei der Anfertigung schriftlicher Leistungsnachweise werden das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Fachcurricula sowie die Stundentafel berücksichtigt. Die Anzahl der anzufertigenden schriftlichen Leistungsnachweise wird zu Beginn eines jeden Schuljahres durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer bekanntgegeben.

Schriftliche Leistungsnachweise werden zeitig angekündigt. Am selben Tag darf nicht mehr als ein schriftlicher Leistungsnachweis in einer Klasse durchgeführt werden. Die korrigierten Leistungsnachweise müssen innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Leistungsmessung zurückgegeben werden.

5. Stufenbezogene Hinweise

- a. In der Unter- und Mittelstufe kann die Lehrkraft die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbewertung nicht möglich ist.
Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein schriftliches Attest verlangt werden.
Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kein ausreichendes Ergebnis erzielt, entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft und ggf. mit der Fachleitung, ob der schriftliche Leistungsnachweis für gültig oder nichtig erklärt wird. Die Lehrkraft kann eine weitere schriftliche Prüfung wegen Nichtbeteiligung oder die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

- a. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme (s. u.).
- b. Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.
Hierfür kommen in Betracht:
 - Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
 - Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin / dem Schüler



Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;

- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert die Schülerin / der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht sie / er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält sie / er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

- c. Eine erste Entscheidung bei Feststellung einer Täuschungshandlung trifft der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer. Ob die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit wiederholt werden kann, ob es eine anteilige Bewertung gibt oder ob die Arbeit beendet und die Note „ungenügend“ erteilt wird, darüber muss der Fachlehrer – ggf. unter Hinzuziehung der aufsichtführenden Lehrkraft – Einvernehmen mit der Teilschulleitung oder dem Schulleiter herstellen.

7. Weitere Regelungen

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz weitere pädagogische Grundsätze und Regelungen.



1. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin / des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Mögliche Erziehungsmaßnahmen in der Zuständigkeit des Klassenlehrers bzw. der Lehrkräfte sind

- 7.4. Kommentierter Klassenbucheintrag
- 7.5. Klärungsgespräch mit der Schülerin / dem Schüler
- 7.6. Wiedergutmachung bei verbalen oder unmoralischen Angriffen auf Personen oder die Schule durch öffentliche Zurücknahme und Entschuldigung.
- 7.7. Schriftliche Verwarnung mit Mitteilung über disziplinarische Verstöße an die Erziehungsberechtigten
- 7.8. Benachrichtigung der oder Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- 7.9. Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten mit dem Ziel einer schriftlichen Vereinbarung
- 7.10. Gespräch der Schülerin oder des Schülers mit dem Schulpsychologen mit Benachrichtigung der Schule und der Eltern
- 7.11. Beauftragung von Sonderaufgaben, z. B. Zusatzaufgaben in der Schule, Protokoll der Stunde, zusätzliche Hausaufgaben, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Sozialarbeit u.a.m.
- 7.12. Reparation eines angerichteten materiellen Schadens

Erzieherische Maßnahmen sollten mit der Klassenleitung abgestimmt sein; sie ist in jedem Fall zu informieren. Erzieherische Maßnahmen sind zu dokumentieren.

2. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerin / den Schüler in ihrer / seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin / dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin / des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sollen die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Besserung bewirken und Mitschülerinnen und Mitschüler davon abhalten, die gleichen Ordnungsverstöße zu begehen.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen liegt im Ermessen der Schule (Ermessensentscheidung). Körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin / dem Schüler und – ab Ordnungsmaßnahme Nr. 2.4 (s. u.) – den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt gegenüber der Schulleitung darzulegen. Hierzu kann auch auf Wunsch eine Person des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld des Schülers oder der Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Jegliche Ordnungsmaßnahmen sind zu protokollieren und den Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Eintragung ins Klassenbuch und schriftlicher Verweis
- b. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen;
- c. Androhung des Ausschlusses von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (auch Schüleraustausch) sowie von Arbeitsgemeinschaften (auch Schulmannschaften) oder freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;
- d. Ausschluss auf Zeit von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (auch Schüleraustausch) sowie von extracurricularen Veranstaltungen der Schule (auch Schulmannschaften)



- e. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- f. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- g. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
- h. befristeter Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen (Festlegung der Dauer durch die Gesamtkonferenz)
- i. Androhung der Entlassung aus der Schule
- j. Entlassung aus der Schule

Grundsätzlich trifft die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen:

Für die Maßnahmen 2.1 bis 2.3 die Klassenleitung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Schulleitung.

Für die Maßnahmen 2.4 bis 2.8 der/ die Schulleiter/in in Abstimmung mit der Abteilungsleitung und in Kenntnis der Empfehlung der Klassenkonferenz unter Beteiligung der schulpsychologischen Abteilung.

Für die Maßnahmen 2.9 bis 2.10 der/ die Schulleiter/in nach Anhörung der Klassenkonferenz und in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger.

Zu Maßnahmen im Zusammenhang mit „Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise“ siehe Anlage 2 zur Schulordnung.

Die Erziehungsberechtigten sind vor jeder Ordnungsmaßnahme durch die Klassen- oder die Schulleitung schriftlich zu informieren.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen möglichst ohne Verzögerung realisiert werden, um ihre pädagogische Wirkung zu entfalten, um den Schulfrieden zu erhalten oder um die Gefährdung anderer Personen durch die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler zu verhindern. Die Schulleitung kann daher eine sofortige Vollziehung anordnen.

Ein bei der Schule eingereichter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Frage, ob ein eingereichter Widerspruch inhaltlich akzeptiert wird, entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter.

3. Konfliktmanagement

Im Konfliktfall ist von Eltern bei Gesprächen folgender Weg einzuhalten:

bei Disziplin Konflikten:

Fachlehrkraft – Klassenlehrkraft – Teilschulleiterin/Teilschulleiter – Schulleiterin/Schulleiter

bei fachlich-akademischen Konflikten:

Fachlehrkraft – Klassenlehrkraft – Fachleiter – Teilschulleiter – Schulleiter

Die Teilschulleiterin / Der Teilschulleiter und die Schulleiterin / der Schulleiter bearbeiten Konfliktfälle nur, wenn der beschriebene Weg eingehalten worden ist und zusätzlich ein schriftlicher Bericht vorgelegt wird oder wenn es sich um einen äußerst schwerwiegenden Fall handelt.